

Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF
wird kundgemacht:

Zahl: 813-006-000-2013
Bearb.: Endt Christian
Tel.: 0732/221055-253
Mail: christian.endt@puchenuau.ooe.gv.at

Puchenuau, am 12. Dezember 2013

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenuau vom 11. Dezember 2013, mit der eine

Abfallgebührenordnung

für das Gebiet der Gemeinde Puchenuau erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 idgF.
und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(exkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter Abfalltonne bis zu 120l Inhalt	€ 3,70
b) je abgeführter Abfalltonne mit 240l Inhalt	€ 7,20
c) je abgeführtem Container mit 770l Inhalt	€ 23,30
d) je abgeführtem Container mit 1100l Inhalt	€ 32,90
e) je abgeführtem gekennzeichneten Abfallsack mit 60l Inhalt	€ 3,70

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a) je Haushalt	€ 71,00
b) je landwirtschaftlichem Betrieb	€ 60,80
c) je Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter	€ 50,50
d) je Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter	€ 60,80
e) je Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter	€ 71,00
f) je Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter	€ 90,65
g) für Vereine, die über eigene Gebäude verfügen	€ 50,50

Die festgesetzte Grundgebühr umfasst die Kosten für Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen, die Sammlung und Verwertung von Gras-, Grün und Strauchschnitt, Kosten für die Alt- und Problemstoffsammlung, sowie den Betrieb des Altstoffsammelzentrums und den Verwaltungskostenanteil.

(3) Entsorgung biogener Abfälle (Biotonne) je abgeführter Abfalltonne

- a) für in geschlossen verbauten Gebieten, für deren Bereiche die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben:

mit 120l Inhalt	€ 7,95
mit 240l Inhalt	€ 16,00

- b) für das übrige Gemeindegebiet:

mit 120l Inhalt	€ 1,85
-----------------	--------

- c) Für die am Gemeindeamt erhältlichen 10l Biomüllsäcke kann bei Bedarf pro Rolle ein Kostenersatz eingehoben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25. März 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Haderer

angeschlagen am: 12. Dezember 2013
abgenommen am: 30. Dezember 2013